

Wer kann einen Antrag auf Vergütung der Mehrwertsteuer im Rückerstattungsverfahren stellen?

Ausländische Unternehmer – das sind Unternehmer, die in Österreich weder ihren Sitz noch eine Betriebsstätte haben – die

- keine Umsätze im Inland erzielen oder
- nur steuerfreie Güterbeförderungen oder nur steuerfreie Personenbeförderungen mit Schiffen oder Luftfahrzeugen ausführen oder
- nur Umsätze ausführen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (Reverse-Charge-Umsätze nach § 19 Abs. 1 zweiter Satz) oder
- nur elektronische Dienstleistungen vom Drittland aus an Nichtunternehmer erbringen und von der Sonderregelung des § 25a UStG 1994 bzw. Art. 26 c der 6. EG-Richtlinie Gebrauch gemacht haben.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Für die Erstattung der Mehrwertsteuer benötigt das Finanzamt Graz-Stadt folgende vollständig ausgefüllte Formulare bzw. Originalunterlagen:

- Fragebogen Verf 18
- Antragsformular U 5 mit firmenmäßiger Zeichnung
- Bestätigung der Eintragung als mehrwertsteuerpflichtige Person im Original
- Originalrechnungen
- Auftragsformular für die Verfahrensabwicklung durch die Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein (HKSÖL)

Formulare und Fragebogen stehen auf der HKSÖL Website zum Download bereit. Die Bestätigung der Eintragung als mehrwertsteuerpflichtige Person muss bei der Eidgenössische Steuerverwaltung beantragt werden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare oder fehlende Unterlagen verzögern bzw. erschweren die Bearbeitung Ihres Antrages und können dazu führen, dass eine Vergütung verweigert werden muss.

Wann muss der Rückerstattungsantrag eingereicht werden?

Der Erstattungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Erstattungsanspruch entstanden ist. Der Antrag muss daher bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Finanzamt eintreffen. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Beispiel: Der Erstattungsantrag für das Jahr 2025 ist spätestens bis zum 30. Juni 2026 einzureichen. Ein verspätetes Einreichen des Antrages führt zur Verweigerung der Mehrwertsteuer-Rückerstattung.

Wie hoch ist der Mindesterstattungsbetrag?

Der zu erstattende Betrag muss mindestens € 360,- betragen.

Aus welchem Grund muss eine Unternehmerbescheinigung vorgelegt werden?

Die Erstattung der Mehrwertsteuer im Erstattungsverfahren ist davon abhängig, dass der Unternehmer durch eine Originalbescheinigung seines Finanzamtes nachweist, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer geführt wird. Der Nachweis ist von der ausländischen Finanzverwaltung zu bestätigen und darf nicht älter als ein Jahr sein.

Ein Formzwang besteht nicht. Auch ausländische und fremdsprachige Vordrucke werden anerkannt, wenn sie inhaltlich dem österreichischen Formular U70 entsprechen und eine Übersetzung beigelegt ist.

Welche Belege / Rechnungen müssen dem Antrag beigelegt werden?

Eine Erstattung kann nur anhand von Originalrechnungen bzw. -belegen erfolgen. Die Anträge und Originalbelege bzw. -rechnungen werden vom Finanzamt Graz-Stadt auf ihre formelle und rechnerische Richtigkeit geprüft.

Sachlich wird insbesondere darauf geachtet, ob die Vorschriften über die Ausstellung von Rechnungen und die Vorschriften über den Vorsteuerabzug erfüllt sind. Sie erleichtern dem Finanzamt die Prüfung, wenn Sie die Belege analog zur Auflistung im Antragsformular U5 nummerieren.

Da die Originalbelege eingereicht werden müssen und nicht immer vom österreichischen Finanzamt retourniert werden, empfehlen wir Ihnen alle Belegung vor Einreichung zu kopieren oder digital zu sichern.

Welche Steuern können abgezogen werden?

Abzugsfähig ist nur die österreichische Mehrwertsteuer nach österreichischen Vorschriften.

Quelle: www.bmf.gv.at

Vorgehensweise

Füllen Sie die oben angegebenen Unterlagen aus und übermitteln Sie diese gemeinsam mit Ihren Originalbelegen bis zum 15. Juni an:

Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein
Frau Katharina Silva Guerrero
Schwindgasse 20/4
AT-1040 Wien
silva@hk-schweiz.at

Allgemeine Auftragsbestimmungen

der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein (HKSÖL) bezüglich der Vertretung schweizerischer Unternehmen gegenüber dem Finanzamt Graz-Stadt betreffend die Mehrwertsteuer-Rückerstattung.

1. Die Abwicklung erfolgt auf der Basis der jeweils zuletzt gültigen österreichischen Gesetze, Verordnungen und Erlässe über die Mehrwertsteuer sowie des Factsheets „Mehrwertsteuer-Rückerstattung für ausländische Firmen in Österreich“ der HKSÖL.
2. Die HKSÖL tritt als offizielle Beauftragte für die Erstattung der Mehrwertsteuer für Unternehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland und als Zustellbevollmächtigte gegenüber dem Finanzamt Graz-Stadt bis zur Kündigung des Mandates durch den Auftraggeber oder durch die HKSÖL auf. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und kann nur zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Laufende Verfahren werden auftragsgemäß zu Ende geführt.
3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass sämtliche für die Abrechnung mit den Finanzbehörden notwendigen Informationen und Unterlagen dem Vertreter auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. Soweit es von den Finanzbehörden verlangt wird, sind der HKSÖL auf Aufforderung auch Originalrechnungen und -belege vorzulegen.
4. Sollte die Einreichung von Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften gegenüber dem Vertreter ungenau, falsch oder verspätet erfolgen, trägt der Auftraggeber hierfür die Verantwortung. Insbesondere muss er die eventuell daraus resultierenden Mahngebühren oder sonstige Sanktionen, wie die Nichtanerkennung der Forderung durch das Finanzamt, tragen.
5. Die HKSÖL nimmt das Mandat nach bestem Wissen und Gewissen wahr. Sie haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der HKSÖL zur Abwicklung des Auftrages sämtliche mit Auftrag zusammenhängende Daten ebenfalls bekannt werden.
7. Der Auftrag kann ohne Angabe von Gründen ablehnt werden. In diesem Fall wird er mit allen Unterlagen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang an den Auftraggeber zurückgesendet.
8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, an ihn ausbezahlte Beträge zurückzuzahlen, sofern die Auszahlung durch die österreichischen Finanzbehörden mit einem Vorbehalt, z.B. hinsichtlich von Betriebsprüfungen bei den belegausstellenden Unternehmen, erfolgen sollte.

Gebühren

Für Mitglieder der HKSÖL:

- KEINE Grundgebühr
- Bearbeitungsgebühr:
 - 9 % der Erstattungssumme bis Euro 3.000,-
 - 7 % der Erstattungssumme bis Euro 15.000,-
 - 5 % der Erstattungssumme bis Euro 30.000,-
 - 3 % der Erstattungssumme ab Euro 30.000,-

Für Nicht-Mitglieder der HKSÖL:

- Grundgebühr Euro 150,-
- zzgl. Bearbeitungsgebühr:
 - 13 % der Erstattungssumme bis Euro 3.000,-
 - 11 % der Erstattungssumme bis Euro 15.000,-
 - 9 % der Erstattungssumme bis Euro 30.000,-
 - 7 % der Erstattungssumme ab Euro 30.000,-

Spesen der HKSÖL (Porto, Druckkosten, etc.) werden je nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Lehnt das Finanzamt Graz den Antrag ab oder nimmt der Mandant den Antrag retour, fällt in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von Euro 200,- an.